

T V ST Z

Statuten

Genehmigt: 9. Mai 2019

I. Allgemeines

- Art. 1
- 1 Unter dem Namen „Technische Vereinigung der Stadt Zürich“ (TVSTZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich.
 - 2 Die TVSTZ wahrt die Gesamtinteressen ihrer Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäss dem Personalrecht. Die TVSTZ unterstützt die Interessen von Einzelmitgliedern oder Gruppen. Der Entscheid liegt beim Vorstand.
 - 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
 - 4 In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen ausgeführt werden.
- Art. 2 Die TVSTZ kann sich einem städtisch, kantonal oder schweizerisch organisierten Dachverband anschliessen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3
- 1 Die Vereinigung besteht aus Aktivmitgliedern, Pensionierten, Frei- und Ehrenmitgliedern, die alle gleiche Rechte haben.
 - 2 Als Aktivmitglieder können Arbeitnehmende der Stadtverwaltung Zürich und der angegliederten Unternehmungen (z. B. Energie 360°), die in einem technischen, wissenschaftlichen oder kaufmännischen Bereich arbeiten, aufgenommen werden.
 - 3 Nach der Aufgabe der aktiven Tätigkeit erfolgt ein automatischer Übertritt in die Gruppe der Pensionierten.
 - 4 Freimitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 85. Altersjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied der TVSTZ sind.
 - 5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.
- Art. 4 Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches endgültig über die Aufnahme von Antragstellenden.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - b) Wechsel des Arbeitgebers (gemäss Art. 3.2)
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- Art. 6
- 1 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.

- 2 Gegen den Ausschluss kann Rekurs erhoben werden. Rekursinstanz ist die nächste Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Rechte und Pflichten

- Art. 7 Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in den Angelegenheiten der Vereinigung und sind in deren Organe wählbar.
- Art. 8 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der Vereinigung zu wahren, ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinigung mitzutragen.
- Art. 9
- 1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
 - 2 Mitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.
 - 3 Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

IV. Organisation

- Art. 10 Die Organe der Vereinigung sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Urabstimmung
 - c) der Vorstand
 - e) die Delegierten der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
 - f) die Rechnungsrevisoren
 - g) die Protokollprüfer

Generalversammlung

- Art. 11
- 1 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.
 - 2 Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Abnahme des Jahresberichts
 - d) Abnahme der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Anträge des Vorstandes

- h) Anträge von Mitgliedern
- i) Wahlen
- j) Verschiedenes

Art. 12 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

Vorstand
Präsident
Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
Rechnungsrevisoren
Protokollprüfer
Delegierte in Dachverbände

Sie sind wieder wählbar.

- Art. 13
- 1 Zu einer Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen; gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.
 - 2 Anträge von Mitgliedern sind 60 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.
 - 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 14 In der Generalversammlung darf nur über die bekannt gegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über den Antrag eine weitere Generalversammlung einzuberufen.

Art. 15 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 27, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

- Art. 16
- 1 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.
 - 2 Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17 Gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann innert zwei Monaten von der Hälfte der Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 18
- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand
 - b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

- 2 Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden. Im Weiteren gelten sinngemäss Art. 13 - 17.

Urabstimmung

- Art. 19 Über Anträge, die einer Urabstimmung (schriftliche Befragung aller Mitglieder) unterbreitet werden, entscheidet unter Vorbehalt von Art. 28 das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen Stimmen.

Vorstand

- Art. 20 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Vertreter der Pensionierten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Art. 21
- 1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
 - 2 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.
 - 3 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtlich verbindliche Unterschrift.
 - 4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung mit allen Kompetenzen und Pflichten.
 - 5 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.
 - 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - 7 Stiftungsräte der TVSTZ müssen zwingend dem Vorstand angehören. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Verbandes bei der Pensionskasse vertreten werden und der Rückhalt der Stiftungsräte gegeben ist.
 - 8 Mitglieder der TVSTZ, die ständigen städtischen Gremien angehören, müssen zwingend im Vorstand sein.

Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen

- Art. 22
- 1 Jede Dienstabteilung und jedes angegliederte Unternehmen schlägt eines ihrer Mitglieder zur Wahl zum Delegierten vor.
 - 2 Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand her und haben folgende Aufgaben:
 - Informieren der Mitglieder über die laufenden Geschäfte.
 - Werbung von Mitgliedern
 - Meldung von Pensionierungen und Todesfällen.
 - Persönliche und aktive Werbung für den Besuch der Veranstaltungen.
 - 3 Der Vorstand orientiert die Delegierten über die aktuellen Geschäfte.

Rechnungsrevisoren

- Art. 23
- 1 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - 2 Die beiden Revisoren prüfen Buchhaltung und Vermögensrechnung der TVSTZ und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.
 - 3 Ist einer der beiden Revisoren verhindert, springt der Ersatzrevisor ein, damit die Rechnung immer von zwei Revisoren geprüft ist.

Protokollprüfer

- Art. 24
- Die Protokollprüfer kontrollieren stellvertretend für die Generalversammlung das Protokoll und stellen der nächsten Generalversammlung einen Antrag.

Kommissionen

- Art. 25
- Der Vorstand ernennt von Fall zu Fall Kommissionen und überträgt Ihnen ihre Aufgaben.

V. Finanzen

- Art. 26
- 1 Der Vereinigung stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:
 - a) Das Vermögen der Vereinigung
 - b) Die Mitgliederbeiträge
 - 2 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben beschliessen, die nicht im

Budget enthalten sind, sofern sie einen Fünftel des von der Generalversammlung genehmigten Budgets nicht überschreiten.

- 3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung der Vereinigung

Art. 27 Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- Art. 28
- 1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Letztere kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.
 - 2 Die Auflösung der Vereinigung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

- 3 Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet eine letzte Generalversammlung.

Art. 29

- 1 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2016.

- 2 Genehmigt durch die Generalversammlung vom 9. Mai 2019.

Der Präsident:



Samuel Wüst

Der Aktuar:



Harald Tarnowski

